Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 19.01.2014

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

In Sachen A/1247/2013 – III und A/1246/2013
Philipp Karl Berger und Andreas Buchholz haben die Rechtsanwaltskammer dreist belogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass der Rechtsanwälte Philipp Karl Berger und Andreas Buchholz Sie dreist belogen haben.

Sie führen im Schreiben vom 15.01.2014 wie folgt aus:

> „Dies vorausgeschickt teilt Rechtsanwalt Berger mit, dass die bisher verwendete Faxnummer keineswegs auch von anderen Parteien im Tower 185 verwendet werde. Im Tower 185 sei die Kanzlei unmittelbarer Nachmieter des OFI Orthopädisches Forschungsinstitut Frankfurt und hätte nicht nur die Büroräume übernommen, sondern auch die zugeordneten Telekommunikationsnummern.“

Dieses ist mit den Tatsachen nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Zunächst gibt das „OFI Orthopädisches Forschungsinstut Frankfurt“ die eigene Rufnummer aktuell noch immer mit

Tel.: +49 (0) 69 505047 – 411 an. Das „OFI Orthopädisches Forschungsinstut Frankfurt“ gab mir auf Rückfrage an, dort noch immer zu sitzen. Ein Umzug oder eine andere Nachfolge in den Geschäftsräumen habe nicht stattgefunden.

Die Durchwahl der „Berger Law LLP“ lautet aber +49 (0) 69 505047 – 412. Damit steht schon fest, dass die Kanzlei nicht unmittelbarer Nachmieter des OFI Orthopädisches Forschungsinstitut Frankfurt sein kann und schon gar nicht hat diese irgendwelche Büroräume übernommen, und erst recht nicht auch die zugeordneten Telekommunikationsnummern, denn diese stimmen nicht überein.

Überein stimmt nur die Faxnummer +49 (0) 69 505047 – 450. Diese wird von weit mehr Firmen benutzt als bisher von mir aufgeführt:

1.)
Die Faxnummer +49 (0) 69 505047 – 450 wurde und wird als Faxnummer der

„OFI Orthopädisches Forschungsinstut Frankfurt“ beworben.

Beweis: Abruf der URL:
http://www.orthopaedisches-forschungsinstitut.de/standorte/60325-ofi-frankfurt/

2.)
Die Faxnummer +49 (0) 69 505047 – 450 wurde und wird als eigene Faxnummer der

„Excellent Business Center Frankfurt Tower 185“ beworben.

Beweis:Abruf der URL:
http://www.excellent-bc.de/de/frankfurt/tower-185.php

3.)
Die Faxnummer +49 (0) 69 505047 – 450 wurde und wird als Faxnummer der

„Institute of Entrepreneurship Deutschland GmbH“ verwendet:

Beweis: Abruf der URL:
http://www.netcurator.de/seiten/impressum

4.)
Die Faxnummer +49 (0) 69 505047 – 450 wurde und wird als Faxnummer der

„Stolzenfels ® Personal- und Unternehmensberatung“
des Rechtsanwaltes Helmut Becker verwendet.

Beweis: Abruf der URL:
http://www.humaninstitut.at/humaninstitut/newsartikel.php?
spr_id=1&chat_seite=1&news_id=1039&seite=1&einszwoeinszwo=17686

5.)
Die Faxnummer +49 (0) 69 505047 – 450 wurde bis zum 13.12.2013 als Faxnummer einer

„Maxx GmbH“ verwendet.

Beweis: Abruf der URL:
maxx-gmbh.biz/contactus.html aus dem Google-Cache bzw. archive.org. Abruf vom 13.12.2013

6.)
Die Faxnummer +49 (0) 69 505047 – 450 wurde und wird als Faxnummer der
„Herun Renewable Resources GmbH“ verwendet.

Beweis:Abruf der URL:
http://herun.info/

Nachdem fest steht, dass der Herr Berger die Anwaltskammer hinsichtlich der geteilten Faxnummer und hinsichtlich der Nachfolge in den Räumen des „OFI Orthopädisches Forschungsinstitut Frankfurt“ schlicht dreist belogen hat, sind seine Ausführungen hinsichtlich der Belehrung der Mitarbeiter der „Excellent Business Center“ GmbH (von ihm wohl zur Verdunkelung „EBC“ genannt) auch nicht mehr glaubhaft.

Ich schlage vor, die Anwaltskammer verlangt von dem nunmehr als Lügner feststehenden „Rechtsanwalt“ Philipp Karl Berger hierfür einen Sachbeweis, z.B. in Form der unterschriebenen „Verschwiegenheitserklärungen“, deren Existenz der auch sonst öffentlich und vor Gericht lügende Herr Philipp Karl Berger laut Ihrem Schreiben vom 15.01.2014 behauptet hat.

Ihrem Schreiben nach hat der Herr Philipp Berger auch für den Herrn Andreas Buchholz oder dieser selbst den gleichen Sachverhalt und damit die gleiche Lüge vorgetragen. Insofern und insoweit hat auch der Herr „Rechtsanwalt“ Andreas Buchholz die Kammer belogen.

Wenn Organe der Rechtspflege die eigene Rechtsanwaltskammer in der vorliegenden Dreistigkeit belügen, sind Maßnahmen angebracht, um diese beiden Herren wieder auf einen Weg zu führen, der erkennen lässt,

1. dass die Herren Philipp Berger und Andreas Buchholz etwas anderes sein wollen als eine Schande für den Berufsstand,
2. dass die Herren Philipp Berger und Andreas Buchholz die Anwaltskammer nicht mehr belügen und
3. dass die Herren Philipp Berger und Andreas Buchholz der Rechtsanwaltskammer den angebrachten Respekt zollen, statt diese derart zu „verarschen“ wie es bisher mehrfach geschah.

Ich weise die Kammer darauf hin, dass auch eine Zweigkanzlei nicht in einem virtuellen Büro situiert sein darf. Entsprechendes hat die RAK Stuttgart veröffentlicht. Die RAK sollte sich den Mietvertrag vorlegen lassen statt weiteren Lügen der Herren Philipp Berger und Andreas Buchholz irgendwelchen Glauben zu schenken.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 19. Januar 2014